

WOLFGANG DIETER LEBEK

DIE POSTUMEN EHRENBÖGEN UND DER TRIUMPH DES DRUSUS CAESAR
(CIL VI 31200 b col. I, 1–4; Tac. ann. 4,9,2)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 78 (1989) 83–91

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DIE POSTUMEN EHRENBÖGEN UND DER TRIUMPH DES DRUSUS CAESAR

(CIL VI 31200 B COL. I, 1-4; TAC. ANN. 4,9,2)

1. TAC. ANN. 4,9,2 UND DIE VERBREITUNG DER EHRENBESTIMMUNGEN FÜR DRUSUS CAESAR

Als Drusus Caesar, der leibliche Sohn und Thronerbe des Tiberius am 14. September 23 n.Chr. starb, wurden für ihn ganz ähnliche Gedenkbestimmungen getroffen wie knapp vier Jahre zuvor für seinen Vetter und Adoptivbruder Germanicus Caesar. Tacitus bezeugt das ausdrücklich ann. 4,9,2: *memoriae Drusi eadem quae in Germanicum decernuntur, plerisque additis, ut ferme amat posterior adulatio*. Woher hatte Tacitus diese Information? Denkbar sind selbstverständlich mehrere Möglichkeiten, aber eine von ihnen wird durch die Umstände besonders nahegelegt.

Die Übereinstimmung des Regelwerks von 23 n.Chr. mit dem von 19/20 n.Chr. dürfte auch die verlangte Publizität betroffen haben. Der Senatsbeschluß für Drusus war also nicht minder als das Germanicus-Pendant im gesamten Reich zu verbreiten (Tab.Siar. frg.II col.b 23-27), und in Rom war das betreffende *Senatus consultum* auf Bronze in der Palatiumsbibliothek, dem damals üblichen Versammlungsort des Senats, zu verewigen — im Falle des Drusus gewiß ebenso wie zuvor im Falle des Germanicus (Tab.Siar. frg.II col.b 20-21). Die zuletzt hervorgehobene Bestimmung bedeutet nichts anderes, als daß der Germanicus-Beschluß und der Drusus-Beschluß nicht weit voneinander entfernt, ja vielleicht unmittelbar nebeneinander in der Palatiumsbibliothek zur allgemeinen Lektüre angebracht waren. Es bedurfte gewiß nicht einmal intensiven Studiums, um die weitgehende Kongruenz der beiden *Senatus consulta* zu bemerken. Die Hypothese, die Notiz ann. 4,9,2 sei Tacitus aus einer unbekanntenen historischen Quelle zugeflossen, ist doch wohl weniger probabel als die schlichte Annahme, der Historiker habe die Bronzetafeln der Palatiumsbibliothek gekannt.¹

Wenn die Gleichartigkeit der Verfahrensweisen von 19/20 n.Chr. und 23 n.Chr. berücksichtigt wird, so führt das zu einem besseren Verständnis auch anderer Tatsachen. Die Ehrungen für Germanicus wurden bekanntlich sowohl durch einen abschließenden Senatsbeschluß der letzten Dezembertage des Jahres 19 n.Chr. als auch durch ein Gesetz

¹ Dazu Lebek, ZPE 73, 1988, 266f. Der ältere Plinius berichtet nat. 7,210 von der Inschrift auf einem delphischen Prunktisch einer *Delphica antiqui aeris, quae est hodie in Palatio dono principum Mineruae dicata in bibliotheca*. Warum sollte man sich Tacitus weniger aufmerksam vorstellen?

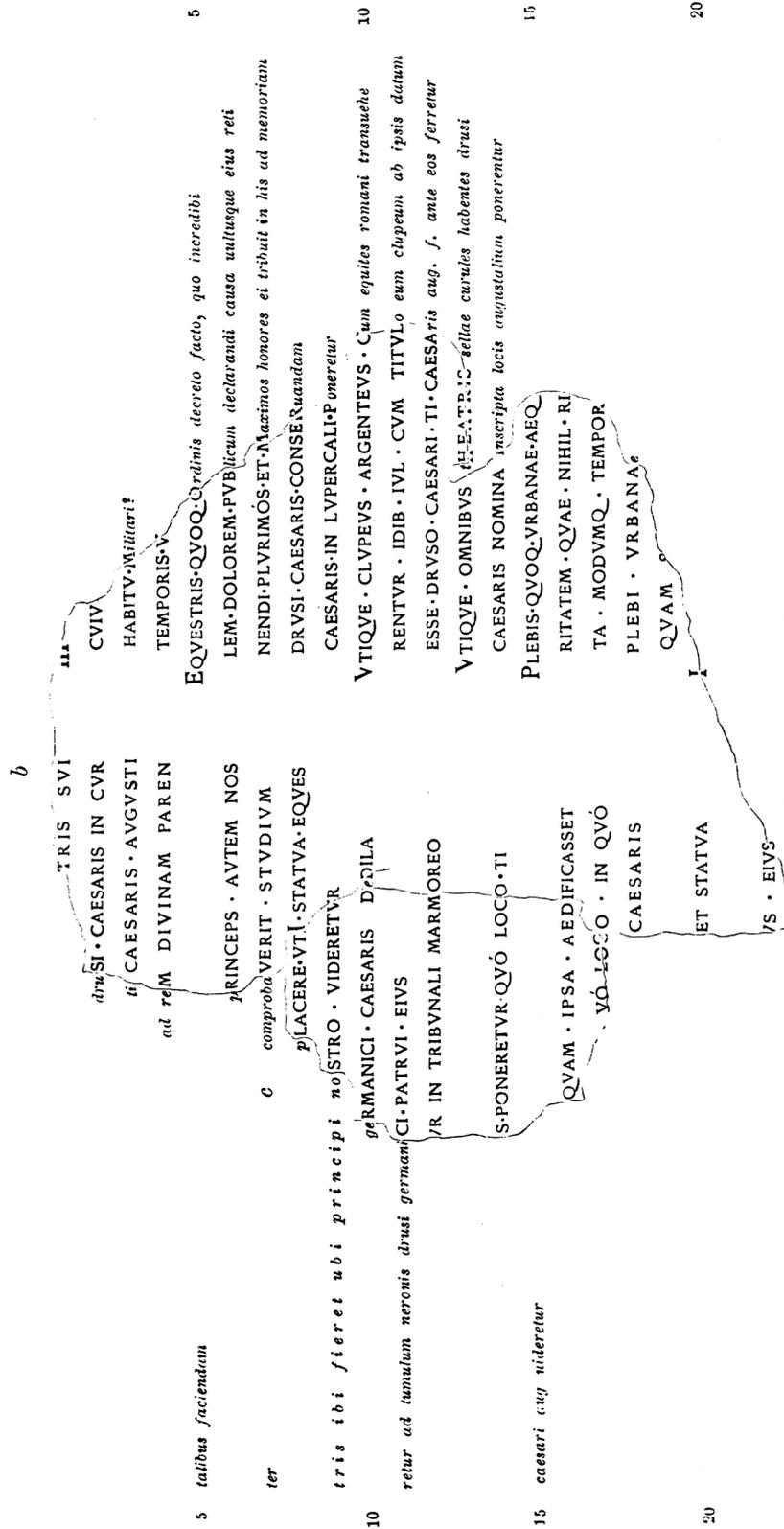
vom Anfang Januar 20 n.Chr. geregelt, die Rogatio Valeria Aurelia. Bezeugt ist das Gebot der Verbreitung im ganzen römischen Reich nur für den Senatsbeschluß, aber dieses Gebot wurde ebenfalls auf das Gesetz appliziert. So erklärt es sich, daß ein großes Stück des Germanicus-Gesetzes, die Tabula Hebana, in Magliano gefunden werden konnte, und Fragmente des Senatsbeschlusses und des Gesetzes, die für Germanicus abgefaßt worden waren, die Tabula Siarensis, bei Sevilla auftauchten. Auch die Ehrungen für Drusus Caesar wurden in einem Senatsbeschluß (CIL VI 31200) und einem Gesetz festgelegt. Von dem letzteren liegt seit längerer Zeit ein in Elche (Spanien) entdecktes Bruchstück vor (Ehrenberg/Jones, Documents² 94b), die Tabula Ilicitana. Wenn für die Drusus-Bestimmungen reichsweite Bekanntmachung geboten war, so war dieses Gebot offenbar ebenfalls auf das Gesetz angewendet worden, ganz entsprechend der bei Germanicus geübten Praxis.

2. CIL VI 31200 B COL. I, 1-4: EHRENBÖGEN UND TOTENOPFER

Behält man die Parallelität des Bestimmungswerkes von 19/20 n.Chr. und desjenigen von 23 n.Chr. im Auge, dann eröffnen sich manche Einsichten.² Die Kongruenz der beiden Senatsbeschlüsse soll nun dazu genutzt werden, soweit möglich, das Senatsdekret wiederzugewinnen, das die Errichtung von Ehrenbögen für Drusus Caesar festlegte. Das Unternehmen ist dadurch erleichtert, daß in der voranstehenden Abhandlung über "Die Mainzer Ehrungen für Germanicus, den älteren Drusus und Domitian" Klarheit über den Mainzer Germanicusbogen gewonnen worden ist.

Im SC für Germanicus beginnen mit der großen Passage über die drei zu erbauenden Iani Tab.Siar. frg.I 9-34 die eigentlichen Sachbestimmungen. Auch im Senatsbeschluß, der nach Drusus' Tod gefaßt wurde und der fragmentarisch auf den stadtrömischen Bronzeplatten CIL VI 31200 erhalten ist, muß am Anfang der Bau mehrerer Iani festgelegt worden sein. In Frage kommt für die Ianus-Partie in CIL VI 31200 nur eine einzige Stelle, nämlich die vier ersten Zeilen der linken Kolumne des großen Bruchstücks b/c. Die Art der Beschriftung zeigt deutlich, daß spätestens nach diesen vier Zeilen ein Paragraph abgeschlossen ist, und die Bruchstücke der darauffolgenden Zeilen passen nicht zu Bestimmungen über einen Ehrenbogen. Eine Reproduktion von CIL VI 31200 b /c soll den Sachverhalt verdeutlichen:

² Ein weiteres Exempel bei Lebek, ZPE 73, 1988, 266f.



Mehr als die Möglichkeit, daß Z. 1-4 der linken Kolumne einen Ianus betrifft, ergibt sich aus der Lokalisierung des kleinen Fragments natürlich nicht. Aber die erhaltenen Sprachdetails verfestigen die Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit.

In Z. 1 kann sich das Reflexivpronomen, mag man nun *pa]tris sui* oder *fra]tris sui* ergänzen, nur auf Drusus Caesar beziehen, um den es ja im vorliegenden SC geht. Wegen des Reflexivums muß Drusus Caesar das grammatische Subjekt des betreffenden Satzes gewesen sein. Ausgeschlossen ist also z.B., daß ein Ausdruck wie *statua Drusi Caesaris* als Subjekt fungierte. Vielmehr war der Verstorbene selbst in irgendeiner Form Handlungsträger des verlorenen Kontexts. Anders ausgedrückt: Z. 1 stammt aus einem von Drusus handelnden Leistungs- oder Lebensbericht.

In Z. 2 liegt offenbar ein anderer Kontext vor. Darauf weist schon der Genitiv *Dru]si Caesaris* hin, der sich mit einem Subjekt *Drusus Caesar* in der vorauszusetzenden Stilisierung nicht bequem vereinbaren ließe. Vollends eindeutig wird die Sachlage, wenn man die im Zusammenhang einzig vernünftigen Ergänzungen hinzusetzt: *statua Dru]si Caesaris in cur-/[ru triumphali*. Unverkennbar wird hier die Aufstellung einer Statuengruppe befohlen.

Die enge Aufeinanderfolge eines Leistungsberichts und eines Befehls, eine Statuengruppe aufzusetzen, läßt als Gesamtzusammenhang Bestimmungen für ein großes Bauwerk vermuten, an dem sich eine von Drusus Caesar handelnde Inschrift befinden und über dem sich das Standbild des Geehrten im Triumphwagen erheben sollte. Die Annahme, es müsse sich um einen Ehrenbogen handeln, scheint fast unausweichlich. Wirklich begegnen die herausgearbeiteten Sprach- und Darstellungsmerkmale in Tab.Siar. frg. I 9-21, wo die Anweisungen für den Bau des stadtrömischen Germanicusbogens erteilt werden. Wie postuliert, folgen in diesem Dekret die Inhaltsangabe des anzubringenden *titulus* Frg.I 11-18 und die Bestimmungen über die auf den Ianus zu setzende Statuengruppe Frg.I 18-21 unmittelbar aufeinander. Vorhanden sind auch Sprachelemente, die den soeben diskutierten entsprechen: Tab.Siar. frg.I 16 *ex mandatis Ti(beri) Caesaris Aug[usti] ~ [pa]tris sui*; Frg.I 18f. *statua Ger[manici Caesaris po-]/neretur in curru triumphali ~ [statua Dru]si Caesaris in cur-/[ru triumphali*.

Mit den dargelegten Erkenntnissen ist auch ein Zugang zu Z. 3 des Drusus-Fragments gewonnen. Nach Tab.Siar. frg.I 19f. sollte innerhalb der Statuengruppe des stadtrömischen Germanicusbogens eine (*statua*) *D[rusi Germanici patris ei-]/us naturalis* postiert werden. Für die Statuengruppe des Drususbogens dürfte analog eine *statua Ti(beri)] Caesaris Augusti / [patris eius* vorgeschrieben gewesen sein.

Die bisher erörterten Zeilen 1-3 der linken Kolumne von CIL VI 31200 b entsprechen im Grundbestand den Anweisungen für den Bau des römischen Germanicusbogens Tab.Siar. frg.I 9-21. Ebenfalls mit Vorschriften, die mit einem Germanicusbogen zusammenhängen,

korrespondiert Z. 4, nur handelt es sich diesmal um eine Passage aus dem Text, der den Mainzer Ianus betrifft, Tab.Siar. frg.I 29-32:

- 29 *et praeciperetur Gal-]*
 30 *lis Germanisque qui citra Rhen[um incoherent, quorum ciuitates iussae essent ab diuo]*
 31 *Aug(usto) rem diuinam ad tumulu[m Drusi facere, ut eodem loco publice facerent simi-]*
 32 *le sacrificium parentant[es quotannis eo die, quo Germanicus Caesar decessisset.]*

Wie in der Nähe des Mainzer Germanicusbogens am *tumulus Drusi (maioris)* jährliche Totenopfer darzubringen sind, so sollen auch in der Nähe des für Drusus Caesar erschlossenen Ehrenbogens Totenopfer dargebracht werden. In Analogie zu den Mainzer Verhältnissen wird man folgern müssen, daß der wiedergewonnene Drususbogen bei einer bereits vorhandenen Opferstätte zu errichten war, dem Sinne nach bei einer *ara*. Das war zu Beginn des Dekrets gesagt, wo der Ort für den neuen Ianus fixiert worden war.

Die Vorschriften für die Errichtung eines Drususbogens, die in CIL VI 31200 b col. I, 1-4 noch fragmentarisch vorhanden sind, setzen sich im Sachtyp und partiell auch in der Sprache gewissermaßen aus Tab.Siar. frg. I 9-21 (stadtrömischer Germanicusbogen) und Tab.Siar. frg.I 29-32 (Ehrung durch die einheimische Bevölkerung in der Nähe des Mainzer Ianus) zusammen. Daraus ergibt sich folgende Gesamtrekonstruktion:³

[Tertius (?) ianus fieret apud (eam) aram, quae - - -, cum titulo in fronte eius iani senatum populumque Romanum id monumentum posuisse et dedicasse memoriae Drusi Caesaris, cum is imposito rege Suebis et]

- 1 *[ordinato statu Illyrici ex mandatis Ti(beri) Caesaris Augusti pa]tris sui*
- 2 *[- - - mortem obisset, supraque eum ianum statua Dru]si Caesaris in cur-*
- 3 *[ru triumphali poneretur - - - et statua Ti(beri)] Caesaris Augusti*
- 4 *[patris eius - - - et praeciperetur Illyriis, ut ad eam aram q(uae) s(upra) s(cripta) e(st) publice facerent re]m diuinam paren-*
[tantes quotannis eo die, quo Drusus Caesar decessisset.]

³ Anhand der Entsprechung Tab.Siar. frg. I 31f. ~ CIL VI 31200 b col. I, 4f. läßt sich abschätzen, daß die Zeilenlänge in CIL VI 31200 b wenigstens 60 Buchstaben betragen haben muß. Daß die Zeilen allerdings so lang waren wie in CIL VI 31199, dem stadtrömischen Pendant der Tabula Siarensis (bis etwa 120 Buchstaben), möchte man bezweifeln. Zu oft kann man Sinnzusammenhänge zwischen den Fragmenten der einzelnen Zeilen von CIL VI 31200 b/c erkennen. Natürlich bleibt ein beträchtlicher Spielraum.

3. HISTORISCHER KOMMENTAR

Höchstwahrscheinlich stand der Drususbogen, dessen Errichtung in dem rekonstruierten Passus befohlen wurde, nicht in Rom. Wenn nämlich der verstorbene Germanicus drei Ehrenbögen erhalten hatte, kann für den alleinigen Kronprinzen Drusus Caesar danach nicht gut nur ein einziger solcher Bogen beschlossen worden sein. Unter dieser Voraussetzung ist aber der wiedergewonnene Ianus schon deshalb nicht für Rom in Anspruch zu nehmen, weil er der letzte in der Reihe der Drususbögen ist, der stadtrömische Bogen für Drusus Caesar jedoch wie der stadtrömische Germanicusbogen in Tab.Siar. frg.I 9-34 der erste in der Abfolge der Iani sein müßte. Außerdem rückt die abschließende Opferbestimmung den Drususbogen des besprochenen Fragments eindeutig in die funktionale Nähe des Mainzer Germanicusbogens.

Da der Mainzer Germanicusbogen bei einem Gebiet zu errichten war, dem Germanicus Caesar den Höhepunkt seines militärischen Wirkens und eben auch den Triumph des Jahres 17 n.Chr. zu verdanken hatte, liegt die Vermutung nahe, für den Pendantbogen des Drusus Caesar sei die Landschaft eines vergleichbaren Erfolges gewählt worden. Das kann nur das Illyricum gewesen sein: *V k. Iun. Drusus [Caesar] triumphavit ex Ill[yrico]*, bezeugen die *Fasti Ostienses* zum Jahre 20 n.Chr. (Degrassi, *Inscr. It. XIII* 1 S. 186f.; Vidman, *Fasti Ostienses*² [1982] S. 41).⁴ Schon nach der Niederschlagung des Pannonischen Aufstands war der Bau von Ehrenbögen im illyrisch-pannonischen Raum⁵ beschlossen worden wie aus Cass. Dio 56,17,1 hervorgeht: τῷ μὲν Αὐγούστῳ καὶ τῷ Τιβερίῳ ... ἀψίδες ἐν τῇ Παννονίᾳ τροπαιοφόροι δύο ἐδόθησαν. Insofern wäre der illyrische Drususbogen nicht ohne Tradition. Für dieses Gebiet war es auch sinnvoll, die im Bogen einzumeißelnde Inschrift detailliert festzulegen. Nach Velleius Paterculus, der die Verhältnisse aus eigener Erfahrung kannte, war nämlich die Romanisierung der im Illyricum inbegriffenen *Pannoniae* weit fortgeschritten, 2,110,5: *in omnibus autem Pannoniis non disciplina tantummodo, sed linguae quoque notitia Romanae, plerisque etiam litterarum usus et familiaris animorum erat exercitatio.*

Gleichwohl bleibt die Tatsache, daß für den letzten in der Reihe der Drususbögen der Inhalt des einzumeißelnden *titulus* in ausführlicherer Darlegung expliziert wird, auffällig. Denn allgemeine Erwägungen und die im SC von 19 n.Chr. zu beobachtende Gedankenentwicklung drängen die Annahme auf, daß bereits zuvor für den an erster Stelle genannten stadtrömischen Drususbogen ausführliche Anweisungen hinsichtlich der anzubringenden Inschrift ergangen waren. Daß bei den Direktiven für den "illyrischen" Ianus nicht einfach auf die Inschrift, die bereits für den stadtrömischen Ianus festgelegt war, verwiesen wird,

⁴ Über Drusus Caesar in Pannonien vgl. A. Mócsy, *RE Suppl. IX* (1962) 548f. s.v. Pannonia.

⁵ *Illyricum* ist der weitere Name. Es gibt mancherlei terminologische Verwischungen. Vgl. nur RgdA 30: *Pannoniorum gentes ... imperio populi Romani s[ubie]ci protulique fines Illyrici ad r[ipam] fluminis Dan[u]ji.* Weiteres bei A. Mócsy, *RE Suppl. IX* (1962) 583 s.v. Pannonia.

sondern neue Anweisungen erteilt werden, kann wohl nur einen einzigen Grund haben: Der "illyrische" *titulus* wich von dem stadtrömischen in manchen Punkten ab. Noch stärker als der letztere wird er die militärischen und diplomatischen Leistungen des Drusus Caesar gewürdigt haben.⁶ Ist dies richtig, so war bei dem "illyrischen" Drususbogen die Inschrift der Träger der Sonderbotschaft für die Region, in der der Ianus errichtet werden sollte, und nicht das Statuenprogramm. Denn eine *statua Drusi Caesaris in curru triumphali* wird ja gleichfalls für den stadtrömischen Ehrenbogen vorgesehen gewesen sein, wie eben seinerzeit der stadtrömische Germanicusbogen mit einer *statua Germanici Caesaris ... in curru triumphali* bekrönt werden sollte. Selbstverständlich war "Drusus im Triumphwagen" für einen illyrischen Ianus, wie er hier postuliert wird, durchaus geeignet, aber die Flexibilität des Senats hat sich in diesem Falle in der modifizierten Inschrift bewährt. Bei dem Mainzer Germanicusbogen, der im Ehrenprogramm für Germanicus die Position innehat, die im Ehrenprogramm für Drusus Caesar dem "illyrischen" Bogen zukommt, war es, wie dargelegt, die Statuenkrönung gewesen, die der Senat von der stadtrömischen Lösung weit entfernt hatte. In solchen Unterschieden wird die Fähigkeit der führenden Schichten Roms, auf Besonderheiten von Regionen einzugehen, spürbar. Nicht zuletzt in der Berücksichtigung des politischen $\pi\rho\acute{\epsilon}\pi\omicron\nu$ äußert sich gereifte Herrschaftskunst.

Zum Glück ist es gut gesichert, daß Drusus *in cur-/ru triumphali* dargestellt werden sollte. Denn diese Repräsentation des Verstorbenen ist keineswegs unproblematisch. Bekanntlich war dem Prinzen 19 n.Chr. nur eine *ouatio* (vgl. Tac. ann. 2,64,1; 3,11,1; 3,19,3) zuerkannt worden, also ein "kleiner" Triumph, bei dem der Sieger gehend oder reitend in Rom einzog, gerade aber nicht auf einem Triumphwagen. Indessen verschleiern auch die Fasti Ostienses den Unterschied zwischen *ouatio* und regulärem Triumph, wenn sie für die Ehrung des Drusus schlicht das Verb *triumphare* verwenden — ganz wie über Germanicus, der 17 n.Chr. regulär triumphiert hatte, zu diesem Jahre bemerkt wird: [*VII k. Iun. Germ]anic(us) Caes[a]r [triumphau]it ex German(ia)*] (Degrassi, Inscr. It. XIII 1 S. 185; Vidman, Fasti Ostienses² [1982] S. 41). Man hat den Eindruck, einer Geschichtsm Manipulation auf der Spur zu sein, die ihren Ursprung im Jahre 23 n.Chr. hat. Es ging nämlich kaum an, den verstorbenen Sohn und prädestinierten Nachfolger des Tiberius in so markanten Ehrungen wie Iani mit Statuenbekrönungen hinter Germanicus zurückfallen zu lassen, wie denn auch Tacitus ann. 4,9,2 im Gegenteil von einer Steigerung der Adulation spricht. Nachdem Germanicus Caesar 19 n.Chr. im Circus Flaminius einen Ianus erhalten hatte, der seinen Triumph mit einem *currus triumphalis* verewigte, konnte man schwerlich allenfalls Reiterstatuen auf die Ehrenbögen des Drusus Caesar setzen. Dementsprechend

⁶ Im Hinblick darauf wurde Z. 1-2 ergänzt. Die Anregung boten Tac. ann. 12,29,1 *Vannius, Suebis a Druso Caesare impositus* und Tab.Siar. frg. I 16f. Aber großes Gewicht soll auf die Ergänzung nicht gelegt werden. Anderes ist nicht auszuschließen, z.B.: [*in tribunicia potestate collega Ti(beri) Caesaris Augusti pa]tris sui.*

stehen die beiden "Brüder" Germanicus Caesar und Drusus Caesar auf dem seit kurzem besser bekannten Monument von Leptis Magna nebeneinander in einer Quadriga.⁷

Wie der Senat sich den Weg zur Festlegung eines *currus triumphalis* gebahnt hat, mag offenbleiben. Manches scheint möglich, nicht zuletzt, daß die hohe Körperschaft dem Sohn des Herrschers postum einen regulären Triumph zuerkannte, wie sie 9 v.Chr. dem älteren Drusus postum den Beinamen *Germanicus* verliehen hatte. Auch die Triumphalstatuen, die der Senat 56 n.Chr. für den im Amt verstorbenen Stadtpraefecten L. Volusius Saturninus beschloß (Ehrenberg/Jones, Documents² [1976] 367), sind anscheinend als nachträgliche Aufwertung zu verstehen.⁸ Ein Analogon aus einer Colonie findet sich in der tarraconensischen Inschrift CIL II 4268 (= ILS 6945 = G. Alföldy, Die römischen Inschriften von Tarraco, Berlin 1975, Nr. 343), derzufolge die Statue des Verstorbenen *ex d(ecreto) d(ecurionum) Tarr(aconensium), quod factum post mortem eius, posita est adiectis ornamentis aedilic(i)is*. Nachträglich wurden also dem Verstorbenen die Insignien des Amtes bewilligt, das er nicht erreicht hatte.⁹

Jedenfalls hat die Darstellung des Drusus Caesar *in curru triumphali*, die für den "illyrischen" Drususbogen so gut wie bezeugt und für den stadtrömischen Drususbogen ohne weiteres anzunehmen ist, deutliche Bezüge auf die dynastischen Voraussetzungen, die sich in der jüngsten Vergangenheit ergeben hatten. Nicht lediglich aus der Gegenwart erwachsen ist ebenfalls das an die Provinzialbevölkerung ergehende Gebot, einem Angehörigen der Domus Augusta, der in dem Gebiet militärisch-administrativ gewirkt hatte, Jahr für Jahr Totenopfer, eine *parentatio*, zukommen zu lassen. Die Wurzeln für diese Form der Loyalitätsbekundung liegen im Jahre 9 v.Chr., als Augustus in einer besonderen Situation den Stammesgemeinden der Tres Galliae gebot, dem älteren Drusus in Mainz derartige Totenehrungen zu erweisen. Aufgegriffen wurde die Regelung des Jahres 9 v.Chr. in dem oben ausgeschriebenen Absatz "Ehrung durch die einheimische Bevölkerung" (Tab.Siar. frg.I 29-32) des Germanicus-Dekretes von 19 n.Chr. (Tab.Siar. frg.I 26-34).¹⁰ Nach unseren Kenntnissen ist es jedoch etwas Neuartiges an dem Germanicus-Dekret, daß die Vorschriftenpartie "Ehrung durch die einheimische Bevölkerung" an ein Senatsgebot

⁷ Vgl. Walter Trillmich, Der Germanicus-Bogen in Rom und das Monument für Germanicus und Drusus in Leptis Magna. Archäologisches zur Tabula Siarensis (I 9-21), in: Estudios sobre la Tabula Siarensis / editado por Julián González y Javier Arce, Madrid: C.S.I.C., Centro de Estudios Históricos, 1988 (Anejos de Archivo Español de Arqueología 9), 51-60.

⁸ W. Eck, Die Familie der Volusii Saturnini in neuen Inschriften aus Lucus Feroniae, Hermes 100, 1972, 461-484; hierin S. 465, mit weiteren Hinweisen.

⁹ In diesem Sinne hat bereits Mommsen, Staatsrecht³ I 441 A. 4 die Stelle angeführt. Alföldy datiert die Inschrift in das Ende des 1. oder die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts n.Chr.

¹⁰ Das Opfergebot des Drusus-Dekretes ist in der wiedergewonnenen Gestalt, die vom Original nicht zu weit entfernt sein dürfte, relativ ungenau. Vielleicht glaubte man, die Ausgestaltung der Details dem kaiserlichen Erlaß anvertrauen zu können, der sich seinerseits an den Mainzer Germanicus/Drusus-Opfern orientieren mochte.

"Die Erstellung des Ianus und seine Statuenkrönung" (Tab.Siar. frg.I 26-29) angeschlossen wurde. Das wiedergewonnene Drusus-Dekret, das dieselbe Struktur aufweist, ist also im Gesamtaufbau nach dem Germanicus-Dekret modelliert, dem es auch als Abschluß des längeren, mehrere Bauwerke betreffenden Eingangskapitels "Iani" entspricht. Daß in dem Drusus-Dekret kein Abschnitt "Ehrung durch das Heer" (Tab.Siar. frg.I 33-34) steht, kann nicht verwundern. Denn dieser Paragraph hing mit den besonderen Mainzer Verhältnissen zusammen und war nicht ohne weiteres übertragbar.

Keinesfalls kann, wie schon gesagt, in dem Senatsbeschluß von 23 n.Chr. ein Passus gefehlt haben, der die Errichtung eines Drususbogens in Rom befahl. Der Passus muß sich am Anfang des Eingangskapitels "Iani" befunden haben. Erhalten ist von diesem Anfang nichts, aber daß das erste, dem stadtrömischen Ehrenbogen geltende Dekret verwirklicht wurde, ist der Notiz der Fasti Ostienses zum Jahre 30 n.Chr. (Degrassi, Inscr. It. XIII 1. S. 187; Vidman, Fasti Ostienses² [1982] S. 41) zu entnehmen: *III idus Mart. arcus Dru[si] dedicatus* . Denn dies dürfte der 23 n.Chr. im Senatsbeschluß an erster Stelle genannte Drususbogen sein, dessen Bau gewiß weithin in derselben Weise festgesetzt wurde wie 19 n.Chr. der Bau des stadtrömischen Germanicusbogens: *Placere, uti ianus marmoreus extrueretur ... cum titulo ..., supraque eum ianum statua Drusi Caesaris poneretur in curru triumphali* eqs.